

Landgericht Frankfurt (Oder)

- 6. Zivilkammer -



Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

16 T 32/24
Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17

Telefon: 0335 366-0
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Enders
Durchwahl: 0335 366-4291

Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

15537 Erkner

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 T 32/24

Datum
09.07.2025

In Sachen
Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: Richterablehnung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 09.07.2025.

Mit freundlichen Grüßen


Enders
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsanbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle
"Kopernikusstraße"

Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Az.: 16 T 32/24
26 C 88/24 AG Fürstenwalde/Spree



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In Sachen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Beklagter und Beschwerdeführer -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina Girod, Puschkinstraße 4, 15562 Rüders-
dorf bei Berlin

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Scheel
als Einzelrichter am 09.07.2025 beschlossen:

1. Die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen die Kostenanrechnung vom 10.07.2024,
Kassenzeichen 1624500010471, wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 10.07.2024 gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG unterliegt der Zurückweisung.

Der gemäß § 19 Abs. 1 GKG vorzunehmende Ansatz der im Verfahren angefallenen Kosten kann grundsätzlich mit der Erinnerung nach § 66 GKG angefochten werden. Die Erinnerung ist dabei weder form- noch fristgebunden. Mit ihr kann der Erinnerungsführer geltend machen, dass der Kostenansatz das Kostenrecht verletzt und er hierdurch beschwert ist (Hartmann in: Hartmann, Kostengesetze online, 4. Lieferung, 11/2022, § 66 GKG Rn. 17).

In der Sache hat diese jedoch keinen Erfolg.

Das der Kostenforderung zugrundeliegende Beschwerdeverfahren 16 T 32/24 ist endgültig und rechtskräftig mit einer Kostenentscheidung zu Lasten des Erinnerungsführers beendet.

Im Erinnerungsverfahren können nur diejenigen Maßnahmen und Entscheidungen überprüft werden, die im Rahmen des Kostenansatzverfahrens getroffen worden sind. Gegenstand des Erinnerungsverfahrens ist daher nicht die inhaltliche Richtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Entscheidung, welche sowohl für den Kostenbeamten als auch für das Gericht, das über die Erinnerung entscheiden muss, bindend ist (BGH, Beschl. v. 04.12.2024, II ZB 17/23, juris Rn. 5).

Nach diesen Grundsätzen ist das Vorbringen in den Schreiben des Erinnerungsführers vom 22.11.2024 für den Kostenansatz rechtlich nicht erheblich. Insbesondere befreit es ihn nicht von der gesetzlich vorgegebenen Kostentragungspflicht, dass ihm der Ablauf des von ihm selbst initiierten Verfahrens nicht geläufig ist.

Die Festsetzung der Forderungshöhe ist rechtsfehlerfrei erfolgt. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren ordnet KV-Nr.1812 zum GKG eine Festgebühr von 66,- € an. Weiter angefallen sind Auslagen gemäß KV-Nr. 9002 GKG für eine förmliche Zustellung in Höhe von 3,50 €.

Nach Auferlegung der Verfahrenskosten hat der Antragsteller diese gemäß § 29 Nr. 1 GKG zu tragen.

Fälligkeit ist gegeben (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG).

Die Kostenentscheidung für dieses Verfahren beruht auf § 66 Abs. 8 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Scheel
Richter am Landgericht

Beglaubigt


Erders
Justizbeschäftigte





10.07.2025
NRW

MAIL GMBH Postzustellungsauftrag

PIN Mail GmbH Woltersdorf

WD A5

M/A 1531-2



018240032226818

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

M.07.25 & S

Landgericht Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 55

15236 Frankfurt (Oder)

Postfach 11 75

15201 Frankfurt (Oder)

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

AVR 41 a Innenumschlag - Format DL mit
Fenster für Mega - (06/2020)
JVA Luckau-Duben